



Unsere  
**beiden Steuerkörper.**



Dorpat.  
Verlag von C. Mattiesen.  
1879.

A. 27

1918-3253.

Unsere  
**beiden Steuerkörper.**

5-A  
413.

Doc. 1118 univ. Dorpat  
1879  
3253



Dorpat.  
Verlag von C. Mattiesen.  
1879.

1878-3-29

Erklärung

beiden Steuerkörpern.

A-2  
187

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 7. Juli 1879.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
8870

In Folge des hinsichtlich der Steuersache gefassten Landtagsschlusses vom Jahre 1877 ist die Frage aufgetaucht, ob Willigungen auch von verkauften Hofsländparcellen erhoben werden können, wenn dieses in den betreffenden Kaufcontracten nicht ausdrücklich stipulirt worden ist.

Die Antwort auf diese Frage beschäftigt seitdem weite Kreise, selbst solche, die dabei nicht direct betheiligt sind, und es wäre deshalb vielleicht erwünscht, unser Steuerwesen überhaupt und diese Frage eingehender zu besprechen.

Die Livländische Ritterschafts-Casse, unter Aufsicht und Controle der Livländischen Ritterschaft stehend, wird gesondert in die Landes- und in die Ritter-Casse, und zwar in die erstere fließen (Vergl. die alljährlichen Publicationen der livländischen Gouvernements-Verwaltung in der Gouvernements-Zeitung) diejenigen „Beiträge zu den Landesabgaben“, an deren Zahlung auch die Domainengüter und Pastorate sich betheiligen, und die deshalb durch den Beschluss des Landtages nur unter Bestimmung des Domainenhofes zu Stande kommen, die sogenannten Landesprästande (in Geld),

in die zweite dagegen, die Rittercasse, diejenigen „Beiträge zu den Landesabgaben“, die nicht von den Domainengütern und Pastoraten, sondern nur von den Privat- und Stadtgütern getragen werden, zu deren Auflage es daher der Zustimmung des Domainenhofes nicht bedarf, — die sogenannten Bewilligungen oder Willigungen der Ritter- und Landschaft. Der Maassstab für beide Arten der Beiträge zu den Landesabgaben, sowohl die Landesprästanden als auch die Willigungen, bildete das Patent vom 31. October 1832 sub № 43, die sogenannte Landrolle, indem die in derselben enthaltene Hakenzahl sämmtlicher Güter und Pastorate in die Summe der jährlich zur Repartition gelangenden Landesprästanden in Geld, resp. blos sämmtlicher Privat- und Stadtgüter in die Summe der jährlich zu repartirenden Willigungen dividirt wurde, wodurch sich die jährlich zu zahlende Landes-Abgabe ergab. Dieselbe betrug z. B. im Jahre 1868 — 15 Rbl. 53 Cop. S. auf den Haken der Domainengüter und 34 Rbl. S. auf den Haken der Privatgüter, wovon somit 18 Rbl. 47 Cop. auf die Willigungen fielen.

Da nun die Staatsregierung nicht gestattet, dass die sogenannten steuerpflichtigen Grundstücke privater Güter höher belastet werden, als die der Domainengüter, so ergab sich, dass bei fortschreitendem Verkauf des steuerpflichtigen Landes, die auf dem sogenannten steuerfreien Lande nachbleibende

Landesabgabe nicht nur sehr hoch war, sondern auch ausser allem Verhältniss stand zu der Grösse des sogenannten steuerfreien Landes der Güter, da nicht dieses, sondern die Hakengrösse des (verkauften) steuerpflichtigen Landes den Maassstab für die Repartition bildete. Um dieser offenbaren Ungerechtigkeit zu begegnen, beschloss der Landtag die Katastrirung des gesammten sogenannten steuerfreien Landes\*) sämmtlicher Privat- und Stadtgüter auf Grund derselben Bodentaxation, nach welcher das steuerpflichtige Land geschätzt ist, und fand diese mit grosser Sorgfalt ausgeführte Arbeit ihren Abschluss in der mittelst Patents vom Jahre 1878 sub № 107 publicirten „Hakenrolle des Hoflandes“.

Vorher im Jahre 1877 aber beschloss schon der Livländische Landtag, diese neue Hakenrolle zu publiciren, und künftig nach dieser die Willigungen, nach der Landrolle vom Jahre 1832 aber die Landesprästanden zu repartiren, so dass fortan, nicht nur, wie bisher zwei gesonderte Cassen, sondern auch für jede derselben ein gesonderter Steuerkörper bestehen soll. Dieser Landtagsbeschluss hat sehr verschiedene Beurtheilungen erfahren, auf

---

\*) Anmerkung. Von der Katastrirung wurden allein ausgenommen diejenigen Parcellen steuerfreien Landes, deren Eigenthümer bäuerlichen Standes waren, diese Parcellen sind nicht katastrirt worden, sondern kamen mit demjenigen Landwerth in Anrechnung, der ihren ersten Kaufcontracten zu Grunde liegt.

welche hier einzugehen jedoch nicht beabsichtigt wird. So lange dieser Beschluss nicht aufgehoben worden, bildet er die Grundlage unserer Abgabenerhebung, und wir haben eben nur mit ihm zu rechnen.

Wenden wir uns nun zuvörderst zu der ersten Art der Beiträge zu den Landesabgaben, den sogenannten Landespräständen, so finden wir, dass die Natur derselben die einer directen Abgabe zu Zwecken des Staates ist (siehe unten), welche auf dem Grund und Boden lastet, gleichgiltig, wessen Eigenthum dieser, mithin, dass die Landespräständen Reallasten sind.

Was die Repartition dieser Landesabgaben anlangt, so geschieht dieselbe, wie schon erwähnt, nach wie vor in Grundlage der sogenannten Landrolle vom Jahre 1832. Da diese jedoch vor 47 Jahren publicirt worden, so entspricht der in derselben enthaltene Hakenwerth durchaus nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen, und zwar aus zwei Gründen: erstens, weil fast sämmtliche private Güter seitdem neu gemessen worden, und der durch die neue Messung und Graduirung ermittelte, und in bestätigten Wackenbüchern enthaltene Landwerth, in Grundlage dessen von den weitaus meisten Gütern das steuerpflichtige Land verkauft worden, von dem in der Landrolle verzeichneten bedeutend abweicht, und zweitens, weil die Mehrzahl der Domainengüter im Jahre 1832 noch nicht regulirt war, und deren

Hakengrösse daher nicht nach dem Landwerthe, sondern nach der Seelenzahl festgestellt wurde, woraus erhellt, dass der später ermittelte Hakenwerth bedeutende Abweichungen von der Landrolle erweisen musste. Für die Domainengüter wurde schon damals in dem gedachten Patente vom Jahre 1832 der richtige Ausweg festgesetzt, dass die auf die Seelenzahl berechnete Ausrechnung der Hakengrösse nur provisorisch gelten solle, und dass nach allmählig geschehener Messung und Regulirung der publikten Güter die dadurch ermittelte Hakenzahl ebenso allmählig in Stelle der vorläufig nach Seelenzahl berechneten Hakengrösse der publikten Güter treten, und gleichfalls durch Publication zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht werden solle.

Dieses ist nun auch geschehen und hat die Folge, dass die Landesprästanden auf das steuerpflichtige Land der Domainengüter nach deren jetzt festgestellter Hakengrösse repartirt werden, während die Erhebung derselben von dem steuerpflichtigen Lande der Privat und Stadtgüter nach einem gänzlich falschen Maassstab erfolgt. Ein Beispiel mag diesen Missstand erläutern helfen: In einem Kirchspiele des Wendenschen Kreises giebt es zwei Güter, deren eines, das wir A. nennen wollen, nach der Landrolle  $27\frac{4}{80}$  Haken gross, auf  $32\frac{62}{80}$  Haken, mithin um  $5\frac{58}{80}$  Haken gestiegen ist, während das andere, das wir B. nennen wollen, nach

der Landrolle  $21\frac{76}{80}$  Haken gross, auf  $16\frac{26}{80}$  Haken, mithin um  $5\frac{50}{80}$  Haken gefallen ist. Nimmt man an, dass die Geldprästände in runder Zahl 20 Cop. S. auf den Thaler, oder 16 Rbl. auf den Haken beträgt, so hätten die Eigenthümer des steuerpflichtigen Landes in A. 16,46 Cop. S. auf den Thaler oder 13 Rbl. 17 Cop. S. auf den Haken, und die in B. 26,12 Cop. S. auf den Thaler, oder 20 Rbl. 90 Cop. S. auf den Haken zu zahlen. Und das ist durchaus kein vereinzelter Fall, wenn auch gerade ein sehr auffallender. Da nur ein verschwindend kleiner Theil der privaten Güter den in der Landrolle vom Jahre 1832 enthaltenen Landwerth beibehalten hat, so ist dieser Misstand ein fast allgemeiner, dessen schlimme Folgen auf die Dauer unmöglich ausbleiben können. Es wird und muss Misstrauen bei den Bauern erwachen, wenn fast auf jedem Gute die Abgabe eine andere Höhe auf den Thaler erreicht, und dieses Misstrauen muss sich selbstverständlich zunächst gegen die Gutsbesitzer wenden, weil diesen die Verpflichtung obliegt, die Geldprästände von den Eigenthümern des steuerpflichtigen Landes zu empfangen.

Es wäre daher nicht nur sehr wünschenswerth, sondern es hiesse Gerechtigkeit üben, wenn der Landtag diesem Uebelstande Abhilfe schaffte, und die Publicirung der gegenwärtigen Hakengrösse der Livländischen Güter und Pastorate, und zwar der

Privat- und Stadtgüter in Grundlage ihrer zuletzt bestätigten Wackenbücher, herbeiführte.

Die zweite Art der Landesabgaben, die Willigungen, sind wie erwähnt Abgaben, die einfach durch den Beschluss des Landtages, höchstens für die Dauer von drei Jahren, zu Stande kommen und von dem steuerfreien Lande der Privat- und Stadtgüter getragen werden.

Um den Uebergang zu der neuen Repartition derselben weniger fühlbar zu machen, hat der Landtag vom Jahre 1877 beschlossen, während der Dauer von zehn Jahren jährlich 10% der Willigungen auf die neu ermittelten Haken des steuerfreien Landes zu repartiren, was in diesem Jahre zum ersten Male geschehen ist, und worin noch neun Jahre fortgefahren werden muss, damit alsdann die gesammten Willigungen von den neuen Haken des steuerfreien Landes der Privat- und Stadt-Güter getragen werden.

Bei dieser ersten Repartition hat sich nun in der Praxis die Wichtigkeit der am Eingange erwähnten Frage herausgestellt: Sind die Eigenthümer verkaufter Parcellen steuerfreien Landes verpflichtet, die Willigungen zu zahlen, wenn solches in ihren Kaufcontracten nicht ausdrücklich stipulirt worden?

Man hat diese Frage verneint, weil die Willigung eine Personallast sei, Andere haben sie bejaht, weil die Willigung eine Reallast sei, man hat

endlich behauptet, auch die Stipulation im Contracte, durch welche sich der Käufer zur Uebernahme der Willigungen bereit erklärt, verpflichte noch nicht zur Zahlung, es bedürfe, um wirklich die Zahlungsverbindlichkeit der Eigenthümer von steuerfreien Landparcellen zu begründen, der Ingrossation der Willigungen auf die betreffenden Grundstücke.

Betrachten wir diese drei Ansichten näher.

Weshalb man die als Landesabgaben in allen bezüglichen Patenten der Livländischen Gouvernements-Verwaltung qualificirten Willigungen dem entgegen als Personallast auffassen will, ist nicht recht ersichtlich, da durch sie keine Person belastet ist, sondern das steuerfreie Land der Privat- und Stadt-Güter, gleichgiltig, wem es gehört. Wäre die Willigung thatsächlich eine Personallast, so müssten, gemäss dem bei einer anderen Gelegenheit gesetzlich festgestellten Grundsätze, von der Zahl derjenigen Willigungen, welche zum Besten der lutherischen Kirchen, deren Diener und Schulen beschlossen werden, alle die Gutsbesitzer, welche einer anderen Confession als der lutherischen angehören, befreit sein. Dieses ist jedoch nicht der Fall, vielmehr kommt es auf die Confession des Gutsbesitzers gar nicht an; denn nicht auf diesem ruht die Landesabgabe, sondern sie lastet auf dem steuerfreien Lande seines Gutes. Führt man aber an, die Willigungen seien deshalb eine Personallast weil die versammelte Ritter- und Landschaft sich

selbst auf dem Landtage besteuert, so lässt sich gegen diese Auffassung einwenden, dass auf die Güter der kleinen Städte Livlands ebenfalls die Willigungen repartirt werden, ohne dass deren Eigenthümer das Recht haben, bei der Beschlussfassung über diese Willigungen mitzustimmen. Die Willigungen sind demnach als Landesabgaben ebenso wie die Landesprästanden directe Abgaben, — vorläufig von dem Zweck abgesehen — die auf dem Grund und Boden lasten, gleichgiltig wessen Eigenthum derselbe; mithin ist auch ihre Natur die der Reallast im Gegensatze zur Personallast, die in einer directen Abgabe besteht, welche die einzelne Person zu leisten hat, wie die Kopfsteuer, die Einkommensteuer u. s. w.

Was ist nun an den Landesprästanden und den Willigungen das Verschiedene und Gemeinsame?

Den Unterschied zwischen den Landesprästanden und den Willigungen bildet, wie gesetzlich vorgeschrieben, die erfolgte oder nicht erfolgte Zustimmung des Domainenhofes, sonst absolut nichts weiter. Diese kann aber nimmer über die Natur einer Abgabe entscheiden, oder gar eine Reallast in eine Personallast verwandeln.

Das Gemeinsame an Landesprästanden und Willigungen aber ist, wie erwähnt, dass beide Landesabgaben sind, die auf dem Grund und Boden lasten, gleichgiltig, wessen Eigenthum derselbe ist, und dass beide Abgaben sind, die vom Grund und

Boden erhoben werden, die Landespräsidenten immer, die Willigungen zum bei Weitem grössten Theile für allgemeine gemeinnützige Angelegenheiten und Zwecke (Provinzial - Recht II, 32 und 85) d. h. zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates oder der Provinz, welche als staatsrechtliche gelten müssen, wie:

- 1, der Bau und die Unterhaltung von Chausseen,
- 2, der Bau und die Unterhaltung von Gefängnissen,
- 3, die Impfung der Schutzblattern,
- 4, die Canzelleigelder der Versorgungs - Commission,
- 5, die Bestrafung und der Transport von Verbrechern nach Sibirien,
- 6, das officielle statistische Comité,
- 7, die Kreiswehrrpflicht-Commissionen,
- 8, Verschiedene Militairbedürfnisse,
- 9, die Beheizungskosten des Schlosses in Riga,
- 10, die Kosten zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten der Menschen und Thiere,
- 11, die Unterstützungen an die Frauen und Kinder einberufener Reservisten,
- 12, die Gehalte der Ordnungsgerichte,
- 13, die Gehaltszulagen der Kirchspielsgerichte,
- 14, die Kosten verschiedener Commissionen,
- 15, Quartiergelder für die Mitglieder des Hofgerichtes,
- 16, die Kosten für Landschul- und Kirchenwesen.
- 17, Pensionen,

- 18, Unterstützungen,  
 19, Landes-Repräsentations- und-Delegationskosten,  
 20, Rekrutenbegleitungskosten.

Von 1 bis 12 incl. sind es sogenannte Landesprästanden, von 13 bis 20 Willigungen. Welcher Unterschied besteht nun zwischen verschiedenen Militairbedürfnissen und Rekrutenbegleitungsgeldern? erstere sind Landesprästanden, letzere Willigungen, oder gar zwischen den in diesem Jahre repartirten Zulagen von 1000 Rbl.-S. für jedes Kirchspielsgericht, von denen 500 Rbl. von dem steuerpflichtigen Lande erhoben werden, mithin als Landesprästanden gelten müssen, und 500 Rbl. Willigungen sind. Schlagender als durch diesen letzten Fall kann wohl kaum bewiesen werden, dass Landesprästanden und Willigungen gleicher Natur, nämlich Reallasten sind.

Will man aber einwenden, zu den Willigungen gehörten auch die Landes-Repräsentations- und -Delegations-Kosten, und das sei eine Ausgabe, welche nicht das Land, sondern nur die Ritterschaft beträfe, so beruht diese Anschauung doch auf einer irrthümlichen Auffassung. Auch diese Abgabe dient nur zur Befriedigung der Bedürfnisse der Provinz, da nach der bestehenden Verfassung die Ritterschaft die ganze Provinz vertritt.

Was die Behauptung endlich anlangt, dass nur die auf das betreffende steuerfreie Grundstück erfolgte Ingrossation der Willigungen den Eigenthümer

desselben zur Zahlung verpflichte, so ist zwar nicht zu bestreiten, das durch solche Ingrossation eine dinglich-rechtliche Natur der Willigungen festgestellt, jeder Gedanke an eine Personallast ausgeschlossen wäre. Es entsteht aber dabei zunächst die Frage, weshalb sollen denn nicht auch die Landesprästan- den auf die verkauften Grundstücke des steuerpflich- tigen Landes ingrossirt werden, namentlich wenn diese Grundstücke getheilt oder parcellirt werden? Eine zweite Frage wäre, zu wessen Gunsten müsste die Ingrossation erfolgen und von wem veranlasst werden? In ersterer Beziehung kann die Antwort nur lauten: zu Gunsten der Livländischen Ritter- und Landschaft, da nur sie, und nicht der verkaufende Gutsbesitzer der zu der Willigung Berechtigte ist. In der zweiten Beziehung dagegen wäre zu bemerken, dass nur der verkaufende Gutsbesitzer die Stipulation der Uebernahme der Willigung machen resp. die Ingrossation derselben beantragen kann — dass aber die auf die Willigung berech- tigte Ritterschaft daraus ein selbstständiges, von dem Willen des verkaufenden Gutsbesitzers unab- hängiges Recht erst erwerben würde durch ihren Beitritt zu der Stipulation, — gemäss Prov.-Recht d. Ostsee-Gouvernements Bd. III. Art. 3115 ff.

Dieses Verfahren würde ausserordentlich nach- theilig auf den Credit der einzelnen Grundstücke wirken, wenn nicht gar denselben untergraben; denn Viele würden ihr Geld einer steuerfreien Par-

celle schwerlich leihen, wenn als erster Posten auf dieselbe eine vollständig unbestimmte Grösse in-grossirt steht: wie die von dem Livländischen Landtag beschlossenen und zu beschliessenden Willigungen, um so mehr als Niemand vorauszusagen vermag, welche Höhe dieselben allmählig erreichen werden, da unleugbar sehr viel Geld erforderlich ist, um einigermaassen den dringendsten Bedürfnissen des Landes zu genügen. Wer es weiss, wie schlecht unsere Richter bezahlt werden, wie traurig es mit unseren Gefängnissen, mit unseren Verkehrsmitteln bestellt ist, der kann sich auf eine bedeutende Erhöhung der Willigungen gefasst machen; denn der Domainenhof wird nach wie vor dafür sorgen, dass die Mittel zu solchen Zwecken, obgleich die Eigenthümer des steuerpflichtigen Landes an allen diesen Wohlthaten mit und vielleicht vorzugsweise Theil nehmen, nicht aus der Landescasse unternommen werden.

Recapituliren wir nun noch einmal die Stellung der Landes-Prästande in Geld und der Willigungen zu einander, so erweisen sich beide als directe, von dem Livländischen Landtage beschlossene Landesabgaben, die auf dem Grund und Boden für allgemeine Angelegenheiten und Zwecke lasten, und der Unterschied liegt nur darin, dass zu der Mehrzahl dieser Zwecke der Staat rücksichtlich seiner Besitzungen und zugleich hinsichtlich der Eigenthümer des steuerpflichtigen Landes seine Mitwir-

kung versagt. Dieser Umstand allein hat auch nur die zwei gesonderten Cassen in das Leben gerufen, die Abgaben selbst sind sich vollständig gleich. Steht das aber fest, so scheint es ausser Frage, dass, wie es kein steuerpflichtiges Grundstück giebt, so auch kein steuerfreies auf den Privat- und Stadt-  
gütern geben kann, welches von diesen Abgaben befreit werden könnte, denn eine Befreiung von Reallasten für allgemeine Angelegenheiten ist undenkbar. Reallasten der Art bedürfen aber keiner Ingrossation, ihrem Begriffe nach muss das Nichtzahlen derselben als Steuerverweigerung gelten.

